



SV Panitzsch/Borsdorf 1920 e.V.



Neufassung der Satzung des SV Panitzsch/Borsdorf 1920 e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 05.02.92 in Panitzsch gegründete Verein führt den Namen SV Panitzsch/ Borsdorf 1920
- (2) Der Sitz des Vereins ist 04451 Panitzsch, Parksiedlung Sportplatz
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes **Leipzig** eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittel, die zur Verfügung stehen, dienen nur dem Zweck der Förderung des Freizeitsportes unserer Mitglieder.
- (6) Die Mittel, die zur Verfügung stehen, können dem Wettkampfsport zu gute kommen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder (i. d. R. bis 18 Jahre) **ohne Stimmrecht** und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen werden in Verbindung mit der Rechtskommission des LSB Sachsen geklärt.



§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (1) mit dem Tod des Mitglieds
 - (2) durch Austritt des Mitglieds
 - (3) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann jährlich erfolgen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (6) Durch Austritt oder Ausschluss werden dem Mitglied keine finanziellen Forderungen erstattet.

§6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragssatzung festgelegt.



§7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. **Sie wird aller zwei Jahre als Jahreshauptversammlung einberufen.** Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt:
 - über die **Homepage des SV Panitzsch/ Borsdorf**
 - durch schriftlichen Aushang im Vereinsheim Panitzsch und Sportlerheim Borsdorf
 - durch schriftlichen Aushang in den öffentlichen Aushängekästen des Vereins

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Einhaltung obiger Frist und Bekanntmachung einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (2) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.



SV Panitzsch/Borsdorf 1920 e.V.



- (6) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/ der Versammlungsleiter/ -in zu unterzeichnen, und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budget für das nächste Kalenderjahr
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Funktion des Schatzmeisters kann vom Vorstand wahrgenommen werden.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes liegt innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets.
- (3) Bei außerordentlichen Rechtsgeschäften ist die Vertretervollmacht des Vorstandes ohne die Zustimmung des erweiterten Vorstandes auf **1.000,- €** beschränkt.



- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Vorstand
 - dem Abteilungsleiter Fußball
 - dem Protokollführer/ Nebensportarten
 - Öffentlichkeitsarbeit/ Koordinator Spielbetrieb
 - im Bedarfsfall kann der Vorstand um zwei weitere Mitglieder erweitert werden
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung Gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder ernennen im Anschluss ihrer Wahl den Vorstand. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- Die Einverständniserklärung zur Mitarbeit im Vorstand muss spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich vorliegen.**
- (6) Eine Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen werden.
- (7) Der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/ die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/ Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es durch Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei der erste bzw. zweite Vorsitzende anwesend sein muss, anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch **eine(n)** von der Mitgliederversammlung gewählte(n) Kassenprüfer(in) geprüft. Diese(r) erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (2) Die Kassenprüfung **wird jährlich** nach Terminabsprache durchgeführt. Beanstandungen werden unmittelbar mit dem Verantwortlichen, der für die Funktion des Schatzmeisters zuständig ist, besprochen.



SV Panitzsch/Borsdorf 1920 e.V.



§12 Vereinsordnung

- (1) Sämtliche Veranstaltungen unter dem Namen SV Panitzsch/ Borsdorf bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Sponsorin und Mannschaftsausrüstung bedürfen der Autorisierung des Vorstandes des SV Panitzsch/ Borsdorf.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den *Kindergarten Panitzsch* mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden die Vorstandsmitglieder bestellt.

Panitzsch, 25. März 2013

Der Vorstand